



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

Wiederaufnahme physiotherapeutischer Tätigkeit nach eigener COVID-19-Erkrankung im niedergelassenen Bereich

Wien, am 7. Mai 2020

*Bei folgender Information dürfen wir dankenswerterweise auf eine Recherche von Ergotherapie Austria zurückgreifen. Auf Grundlage einer Anfrage bei den Landessanitätsbehörden können folgende Informationen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit im niedergelassenen Bereich weitergegeben werden.
(Informationsstand 6. Mai 2020)*

Bundesweit gilt: Die Absonderung mittels schriftlichem Bescheid ist bei positiv Getesteten, also Erkrankten, und bei engen Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) der Kategorie I (lt. BMSGPK sind dies Kontaktpersonen mit Hochrisiko-Exposition) notwendig.

Grundsätzlich gilt die Einschätzung der individuellen Situation des Geschehens durch die zuständige Gesundheitsbehörde; erforderlichenfalls ist Rücksprache mit der zuständigen Landessanitätsdirektion oder der AGES zu halten. (vgl. BMSGPK, 20. April 2020)

Folgende Auskunft wurde von den Bundesländern **Salzburg, Tirol, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten und Wien** übermittelt:

- Entsprechend der vorgegebenen behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen/ Kontaktpersonennachverfolgung wird überprüft, ob und welche Konsequenzen für KollegInnen in der Praxis entstehen.
- Der Absonderungsbescheid eines/einer KollegIn in der Praxis bedeutet also nicht automatisch eine Schließung der gesamten Praxis. Eine Vertretung der KollegInnen kann von KollegInnen, die nicht als Kontaktperson abgesondert wurden, in den Räumlichkeiten übernommen werden.
- Sobald die Absonderung schriftlich aufgehoben wurde, kann unter Einhaltung der Handlungsempfehlungen und Hygienevorschriften die Tätigkeit wieder aufgenommen werden.
- Es gibt keine zusätzlichen Vorgaben.

Der Ablauf nach eigener Erkrankung zurück in den Praxis-Alltag ist demnach folgender:

1. Wenn Sie an COVID-19 erkrankt waren, haben Sie einen schriftlichen Absonderungsbescheid.
2. Wenn Sie wieder gesund sind und eine schriftliche Information erhalten haben, dass Ihre Absonderung aufgehoben wurde, können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit in Ihrer Praxis wieder aufnehmen.
3. Einzuhalten sind die Handlungsempfehlungen des BMSGPK und die geltenden Hygienebestimmungen.

4. Es gibt keine zusätzlichen Vorgaben, wenn Sie zu den „Genesenen“ zählen.

Oberösterreich hat ergänzend mitgeteilt, dass in OÖ der Absonderungsbescheid – nach zunächst telefonischer Anordnung bei Auftreten des Verdachtes – nach einer positiven Testung schriftlich ausgefertigt wird.

Der Absonderungsbescheid eines/einer KollegIn in der Praxis bedeutet also nicht automatisch eine Schließung der gesamten Praxis. Eine Vertretung der KollegIn kann von praxisfremden KollegInnen in den Räumlichkeiten übernommen werden.

Die Vorgehensweise ist grundsätzlich in OÖ gleich. Ergänzend wird angemerkt, dass die Vertretung allenfalls sogar von einem/einer KollegIn in derselben Praxis übernommen werden kann, sofern kein kontagiöser Kontakt stattgefunden hat und diese daher nicht als Kontaktpersonen abzusondern sind, (z.B. weil vorher ein Schichtbetrieb erfolgt ist, bei dem kein Kontakt zu den jeweiligen MitarbeiterInnen der anderen Schicht stattgefunden hat).

Sobald die Absonderung schriftlich aufgehoben wurde, kann unter Einhaltung der Handlungsempfehlungen und Hygienevorschriften die Tätigkeit wieder aufgenommen werden. Dies ist auch in OÖ der Fall. Die Aufhebung der Absonderung erfolgt bei Gesundheitspersonal frühestens nach 14 Tagen nach dem Vorliegen zweier negativer Testergebnisse binnen 24h.

Kärnten hat ergänzend übermittelt, dass bei "Reiserückkehrern" und Kontaktpersonen der Kategorie II (lt. BMSGPK sind das Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition) eine mündliche Absonderung auszusprechen ist.

Wien hat zusätzlich mitgeteilt, dass minimale Unterschiede in den Bundesländern im „Verwaltungsbrauch“ nicht auszuschließen sind.

Vom **Burgenland** und **Vorarlberg** liegt noch keine Information vor.

Weiterführende Informationen des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finden Sie u.a. im Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ (Stand: 14.04.2020), online verfügbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus—Fachinformationen.html>